

**Stadt Oppenheim
Bauvorhaben Seniorenresidenz
Sant' Ambrogio-Ring 19a
Abriss Lagerhalle**

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
KTB Plan- und Bauregie GmbH
Theo Schefer
Kreuzberger Ring 70
65205 Wiesbaden
Tel.: 0611/ 97335-12
ts@ktb-management.de

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
B.Sc. Pia Schmitt
M.Sc. Felix Leiser
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Weiler, den 14.02.2023

Anlass und Aufgabenstellung

Die KTB Plan- und Bauregie GmbH beabsichtigt den Abriss einer Lagerhalle am Sant'-Ambrogio-Ring 19a der Stadt Oppenheim, Flur 7, Flurstück 176/10. An die Abrissmaßnahmen anschließend soll auf der freiwerdenden Fläche eine Seniorenresidenz errichtet werden.

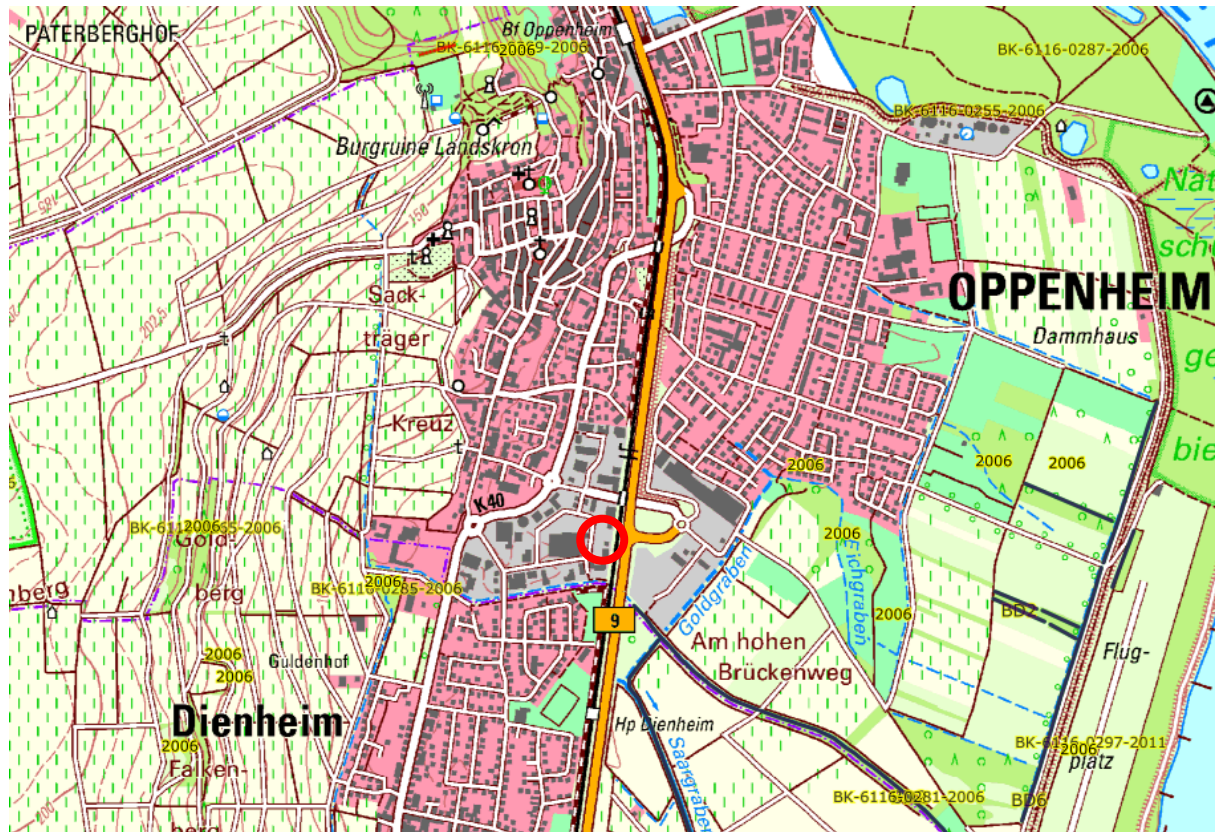


Abb. 1: Lage des Plangebiets in der Stadt Oppenheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP 2021, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Artenschutzbelange, die Maßstab für die Prüfung sind. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz, am 27.01.2023 mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Gesetzeslage ist die Lagerhalle vor den Abrissarbeiten dezidiert auf mögliche Betroffenheiten von in Gebäuden brütenden Vogelarten und gebäudebewohnenden Fledermausarten zu prüfen.

Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6116 Oppenheim nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Vögel und Fledermäuse.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Methode

Am 07.02.2023 wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Vögel und Fledermäuse besteht. Daher wurde die abzureißende Lagerhalle dezidiert auf das Vorkommen gebäudebewohnender Vogel- und Fledermausarten untersucht. Es wurde insbesondere auf geeignete Quartiere und mögliche wiederkehrend genutzte Nistplätze bzw. Nistplätze mit Folgenutzung geachtet.

Die mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Behebungsergebnisse ausgeschlossen werden. Diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Kurzbeschreibung des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im zentralen Bereich der Stadt Oppenheim und umfasst eine Fläche von 2.400 m². Der von dem Vorhaben betroffene Bereich ist nahezu komplett versiegelt und beinhaltet ausschließlich im östlichen Teil eine kleine ruderales Fläche mit Einzelbäumen. Im Süden, Westen und Norden schließt die bestehende Bebauung von Oppenheim an das Plangebiet an. Im Osten begrenzt die Bahnstrecke Oppenheims das Vorhabensgebiet.

Der Vorhabensbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet 'Rheinheinisches Rheingebiet'. Weitere Naturschutzgebiete oder biotopkartierte Bereiche liegen nicht in der unmittelbaren Nähe des Gebietes.

Betroffenheit Fledermäuse

Im Rahmen der Begehung am 07.02.2023 wurde die mögliche Betroffenheit streng geschützter Fledermäuse überprüft. Dazu wurde die abzureißende Lagerhalle von innen und außen inspiziert, um Spuren von Fledermäusen nachzuweisen, die auf das Vorhandensein von Quartieren hinweisen können. Es wurde auf Kotspure, Fettstellen und andere Nutzungsanzeichen geachtet.

Das Gebäude wird gegenwärtig nicht als Quartier genutzt. Der Luftraum um das Gebäude herum dient mit hinreichender Sicherheit als Nahrungshabitat von Fledermäusen, bleibt aber auch nach der Umsetzung des Vorhabens weiter erhalten, sodass eine Betroffenheit der streng geschützten Artengruppe nach § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Betroffenheit Vögel

Im Rahmen der Gebäudekontrolle am 07.02.2023 wurde auf Nutzungsspuren von Gebäudebrütern in Form von Kot, Gewöllen, Nahrungsresten oder Nester geachtet.

Sowohl die Außenfassade, als auch der Innenraum wurde dafür inspiziert. Es konnte keine Nutzung des Gebäudes durch Vögel festgestellt werden, sodass eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG dieser Artengruppe mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist.

Gehölze sind ausschließlich in der zulässigen Frist (01. Oktober bis 28./29. Februar) zu roden.

Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Für den streng geschützten Feldhamster (*Cricetus cricetus*) bietet das Plangebiet aufgrund der innerörtlichen Lage und der versiegelten Fläche keinen geeigneten Lebensraum.

Streng geschützte Reptilienarten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) finden auf der Vorhabensfläche keine geeigneten Strukturen, die als Habitat dienen könnten.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels vorhandener Gehölzstrukturen innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und keine Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Oppenheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biotoptypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der eingeschränkten Habitatausstattung sowie der innerörtlichen Lage mit erhöhtem Störpotenzial dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten weder als Reproduktionsstätte oder noch als wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Die Rodung der Gehölze muss in der gesetzlich zulässigen Frist (1. 10. - 28./29. 2.) erfolgen.

Literatur

- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) (Hrsg.) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten. - Augsburg.
- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. - Landau.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand April 2011.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2016): Die Fledermäuse Europas. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. CD-ROM. - Wiebelsheim.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (2019): ARTeFakt - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 04.12.2019).
- LANDESREGIERUNG RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2019): Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz. - <http://map.naturschutz.rlp.de/website/lanis/viewer.htm>.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG. Stand 3.2.2011.
- LUGON A; EICHER C. & BONTADINA, F. (2017): Fledermausschutz bei der Planung, Gestaltung und Sanierung von Verkehrsinfrastrukturen - Arbeitsgrundlage. Im Auftrag von BAFU und ASTRA. 78 S.
- LUKAS, A.; WÜRSIG, T. & TERMER, D. (2011): Artenschutzrecht. - *Recht d. Natur* Sh. 66.
- LUKAS, A. (2016): Vögel und Fledermäuse im Artenschutzrecht. Die planerischen Vorgaben des § 44 BNatSchG. - *Natursch. Landsch.plan.* 48(9): 289-295.
- PETER H. BARTHEL & ANDREAS J. HELBIG (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. In: *Limicola* 19 (2).

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELDT, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Fotodokumentation



Bild 01: Blick auf die Lagerhalle



Bild 02: Die Südansicht der Lagerhalle



Bild 03: Die östliche Seite der Lagerhalle



Bild 04: Blick auf die Nordseite der Lagerhalle



Bild 05. Blick auf den Hof der Fläche



Bild 06: Innenansicht der Lagerhalle



Bild 07: Die Balken und Wände weisen keine Spuren einer Nutzung von Vögeln oder Fledermäusen auf



Bild 08: Gesamtansicht Lagerhalle und Hof